



ver.di Bezirksverwaltung • Calauer Straße 70 • 03048 Cottbus

Stadt Wildau
Die Bürgermeisterin, Frau Angela Homuth
K.-Marx-Str. 36
15745 Wildau

Geschäftsführung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Cottbus

Calauer Straße 70
03048 Cottbus

Helke Flechte
Geschäftsführerin

Telefon: 0355 47858-30

Telefax: 0355 47858-24

Mobil: 01728406571

BZ.cottbus@verdi.de

www.cottbus.verdi.de

Datum

21. Oktober 2020

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

PI/wah

Stellungnahme zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass entsprechend § 5 Abs. I und II Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für das Jahr 2021

Sehr geehrte Frau Homuth,
Sehr geehrte Frau Vogel,

vielen Dank für die Zusendung der Anhörung für die für das Jahr 2021 in der Stadt Wildau für die geplante Sonntagsöffnung.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und bitte Sie, unsere Hinweise bei der Beratung zu berücksichtigen.

Sie teilen uns mit, dass Sie entsprechend des BbgLÖG beabsichtigen, für folgendes „besonderes Ereignis“ für die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Wildau einen verkaufsoffenen Sonntag zu beantragen:

7. März 2021 Hochzeitsmesse

Vorab erlaube ich mir, auf die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. I – III des BbgLÖG vom 16.05.2018 hinzuweisen. In der Verwaltungsvorschrift ist klar geregelt, dass das Vorliegen eines besonderen Ereignisses zwingende Voraussetzung für eine Sonn- und Feiertagsöffnung ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. I BbgLÖG vorliegt, kommt dem Zweck der Veranstaltung eine besondere Bedeutung zu.

Die Ermächtigung nach § 5 Abs. I BbgLÖG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen des infolge des besonderen Ereignisses hervorgerufenen starken Besucherstroms Rechnung zu tragen. Dem Einzelhandel wird dann die Möglichkeit gegeben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Sie als Ordnungsbehörde haben zu prüfen, ob sich die Ausstrahlungswirkung des Ereignisses auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt oder lediglich auf einzelne Stadtteile.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher und in der Regel nicht nur die Einwohner der Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher anzieht.

Die Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmegesetzgebung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG liegt hingegen nicht vor, wenn – unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm sowie der Zahl der Besucher – die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Ein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund für die Sonn- und Feiertagsöffnung liegt nur vor, wenn das Ereignis aus sich heraus einen solch starken Besucherstrom auslöst, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht. Dieses Bedürfnis muss einen engen räumlichen Bezug zur Anlassveranstaltung aufweisen und auf einer entsprechenden Prognose der jeweils veranlassten Besucherströme beruhen.

Ebenfalls erschließt sich mir nicht, inwiefern eine Öffnung der Verkaufsstellen zur Hochzeitsmesse im A10 Center im unmittelbaren Bezug zur Gemeinde der Stadt Wildau zu sehen ist. Aus den Erfahrungen der letzten Sonntagsöffnung ist mir bekannt, dass ausschließlich die Sonntagsöffnung im A10 Center in den Vordergrund gerückt worden ist und nicht das sogenannte besondere Ereignis.

Es erschließt sich mir ebenfalls nicht, warum die Hochzeitsmesse, die üblicherweise ausschließlich im A10 Center stattfindet, sich nicht zu den möglichen Öffnungszeiten (von Montag bis Donnerstag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Freitag und Samstag von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr) durchführen lassen kann.

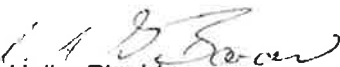
Die von Ihnen im Schreiben angegebenen Begründungen zum besonderen Ereignis erfüllen nicht die Erfordernisse aus der Verwaltungsvorschrift. Es muss erstens der Stellenwert für die Gemeinde eingeschätzt werden, zweitens die erwartete Besucherzahl, drittens Ort und Wirkungskreis und viertens die Bestimmung des örtlichen Geltungsbereiches.

Die Kolleginnen und Kollegen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidung rücken. In den jetzigen Zeiten der Pandemie sollte hier eine andere Bewertung, einerseits der zusätzlichen stärkeren Belastung der Kolleginnen und Kollegen besonders im Lebensmitteleinzelhandel und der zu erwartende Besucherstrom im Rahmen der Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften besondere Berücksichtigung finden.

Ich darf Sie bitten, vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 eine erneute Abwägung der Interessen aller Beteiligten vorzunehmen und **geltendes Recht** zu beachten.

Der von Ihnen vorgelegten Verordnung können wir als Gewerkschaft ver.di aus den genannten Gründen nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Plechte
Gewerkschaftssekretärin